



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Herrn Stadtrat
Uwe Vetterlein

GZ: (OB) 01.22

Datum: 17. OKT. 2019

Zweitwohnungssteuer
AF0065/19

Sehr geehrter Herr Vetterlein,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

1. „Wie viele Zweitwohnungen sind in der Landeshauptstadt Dresden derzeit gemeldet?“

Zum Stichtag 1. Oktober 2019 waren in Dresden 2.573 Wohnungen zur Zweitwohnungssteuer pflichtig.

2. „Wie viele der Zweitwohnungen entfallen auf Studenten?“

Die Frage kann nicht beantwortet werden, weil die Berufe der Steuerpflichtigen im Rahmen des Steuererhebungsverfahrens weder erfragt noch gespeichert werden.

3. „Wie viele Personen haben neben einer Nebenwohnung in der Landeshauptstadt Dresden auch die Hauptwohnung der Landeshauptstadt Dresden?“

Die Frage kann nicht beantwortet werden. Ein Pflichtiger kann in seiner Steuererklärung wählen, ob Steuerbescheide an die Anschrift seiner Haupt- oder seiner Nebenwohnung bekanntgegeben werden sollen. Wählt der Pflichtige Bekanntgabe an seine Nebenwohnung, werden Angaben zur Hauptwohnung im Datenbestand des Steuer- und Stadtkassenamtes nicht mehr maschinell auswertbar vorgehalten. Ein maschineller Datenabgleich mit dem Melderegister, lediglich zur Beantwortung der vorgelegten Anfrage, ist aus datenschutzrechtlichen Gründen unzulässig. Der Aufwand für eine manuelle Auswertung wäre unverhältnismäßig hoch.

4. „Wo hoch waren die Einnahmen der Landeshauptstadt Dresden durch die Zweitwohnungssteuer in den Jahren 2016 bis 2018?“

Die kassenmäßigen Einnahmen betragen 785.094 Euro (2016), 983.902 Euro (2017) bzw. 1.035.169 Euro (2018).

Mit freundlichen Grüßen



Detlef Sittel
Erster Bürgermeister

Dirk Hilbert